

GR_GERICHTE KSK 2022 4 vom 16. Februar 2022

GR Gerichte, 2022-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2022_4

FR: GR_GERICHTE KSK 2022 4 du 16 février 2022

IT: GR_GERICHTE KSK 2022 4 del 16 febbraio 2022

Regeste

Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 3

/ 6 Art. 17 ff. SchKG, weshalb die entsprechenden Bestimmungen nicht unbesehen übernommen werden können. Derweil gelangt der Untersuchungsgrundsatz im Sinne von Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG nicht zur Anwendung. Die zuständige Behörde ist in Bezug auf die Prüfung des Gesuchs um Wiederherstellung befugt, auf die vom Gesuchsteller vorgebrachten Gründe abzustellen. Die notwendigen Tatsachen müssen, mangels anderweitiger gesetzlicher Vorgaben, nachgewiesen werden, wobei blosses Glaubhaftmachen nicht ausreichend ist. Das Verfahren ist kostenpflichtig (zum Ganzen Dominik Baeriswyl/Dominik Milani/Jean-Daniel Schmid, in: Kren Kostkiewicz/Vock, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuld- betreibung und Konkurs, 4. Aufl., Zürich 2017, N 42 zu Art. 33 SchKG). 2. Das Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist kann gestellt werden, wenn der Betriebene durch ein unverschuldetes Hindernis davon abge- halten worden ist, innert Frist zu handeln (vgl. Art. 33 Abs. 4 SchKG). Die Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlages beträgt zehn Tage ab Kenntnisnahme, bezie- hungsweise ab dem Zustellungsdatum, welches die Überbringerin auf dem Zah- lungsbefehl vermerkt hat (Art. 74 Abs. 1 SchKG). Die Frist ist eingehalten, wenn der Rechtsvorschlag am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Art. 32 Abs. 1 SchKG). Im vorliegenden Verfahren wurde der Zahlungsbefehl in der Be- treibung Nr. C._____ am 4. Januar 2022 dem Gesuchsteller bzw. seiner Ehefrau in der Familienwohnung rechtsgültig (vgl. Art. 64 SchKG) zugestellt (act. B.1). Das hat zur Folge, dass die Rechtsvorschlagsfrist – wie von der Vorinstanz korrekt festgestellt und vom Gesuchsteller nicht bestritten – am 14. Januar 2022 abgelau- fen ist (siehe act. E.4). Der Gesuchsteller hat allerdings erst am 17. Januar 2022 (Poststempel) Rechtsvorschlag erhoben (ibid.). Spätestens an diesem Tag hätte – selbst bei Vorliegen eines unverschuldeten Hindernisses – die Frist von 10 Tagen zur Einreichung eines Gesuches um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist bei der Aufsichtsbehörde zu laufen begonnen. Diese wiederum ist am 27. Januar 2022 abgelaufen. Folglich ist auch das Gesuch um Wiederherstellung der Rechts- vorschlagsfrist zu spät erfolgt, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann.

E. 3.1

Auch in der Sache liegen die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist offensichtlich nicht vor. Als unverschuldete Hindernisse im Sinne von Art. 33 Abs. 4 SchKG gelten objektive Unmöglichkeit, höhere Ge- walt, unverschuldete persönliche Unmöglichkeit sowie entschuldbare Fristver- säumnis (BGer

7B.171/2005 v. 26.10.2005 E. 3.2.3; OGer ZG GVP 20143 187 v.2.5.2013 E. 1.1). Als unverschuldet gelten alle Umstände, welche es einem gewissenhaften Verfahrensbeteiligten verunmöglicht hätten, innert Frist zu handeln (BGer 5A_149/2013 und 5A_150/2013 v. 10.6.2013 E. 5.1.1). Das Fristversäumnis

E. 3.2

Mit Gesuch vom 29. Januar 2022 "erläuterte" der Gesuchsteller die Hindernisse, welche dazu geführt haben, dass er die Rechtsvorschlagsfrist verpasst habe. Er macht geltend, dass er aufgrund eines persönlichen Versäumnisses fälschlicherweise gedacht habe, dass die ursprüngliche Rechtsvorschlagsfrist 20 Tage betrage. Das Betreibungsamt Imboden habe ihn mit Schreiben vom 18. Januar 2022 auf dieses Versäumnis aufmerksam gemacht. Ferner führte der Gesuchsteller aus, dass persönliche Gründe dazu geführt hätten, dass der Rechtsvorschlag nicht fristgerecht vorgelegt werden können (act. A.1).

E. 3.3

Der Gesuchsteller stellt zwar den Antrag um Wiederherstellung der Frist. Zunächst fehlt allerdings eine hinreichende Begründung, inwiefern ein unverschuldetes Hindernis für die unterlassene Einhaltung der Frist ursächlich war. Dementsprechend legt der Gesuchsteller auch keine Beweise ins Recht, die sein unverschuldetes Hindernis belegen könnten. Der pauschale Hinweis auf "persönliche Gründe" genügt den Anforderungen des Art. 33 Abs. 4 SchKG offensichtlich nicht. Da der Rechtsvorschlag nicht begründet werden muss (Art. 75 Abs. 1 SchKG) und auch mündlich erklärt werden kann (Art. 74 Abs. 1 SchKG), sind die Anforderungen an die Erhebung des Rechtsvorschlags bereits sehr tief, weswegen die vorgebrachten "persönlichen Gründe" näher erläutert werden müssten, um aufzuzeigen, dass auch eine mündliche Erklärung nicht möglich war.

E. 3.4

Ferner bringt der Gesuchsteller vor, dass er davon ausgegangen sei, dass die Rechtsvorschlagsfrist 20 Tage betrage. Eine fehlerhafte Rechtskenntnis stellt indessen kein entschuldbares Versäumnis dar. Dies gilt umso mehr, als dem Zahlungsbefehl explizit zu entnehmen war, dass Rechtsvorschlag innert 10 Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls gegenüber dem Betreibungsamt erhoben werden müsse. Der Rechtsvorschlag wurde auf den 14. Januar 2022 datiert. Der Gesuchsteller hat diesen allerdings erst am 17. Januar 2022 der Post übergeben. Dass die verspätete Übergabe an die Post trotz des auf den 14. Januar 2022 datierten Rechtsvorschlags nicht schuldhaft erfolgt ist, macht der Gesuchsteller nicht einmal geltend. Schliesslich obliegt es ohnehin dem Gesuchsteller zu beweisen,

E. 4

/ 6 muss im vorbezeichneten Sinn gänzlich schuldlos gewesen sein. Jede Form von Schuld bewirkt, dass keine Wiederherstellung zu gewähren ist (BGer 5A_30/2010 v. 23.3.2010 E. 4.1). Das Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist muss schriftlich sein und eine Begründung enthalten (vgl. zur Begründungspflicht Art. 33 Abs. 4 Satz 2 SchKG). Die Begründung muss sich namentlich darauf beziehen, inwiefern ein unverschuldetes Hindernis für die unterlassene Einhaltung der Frist ursächlich war. Ferner muss das Gesuch sofort verfügbare Beweise dafür anbieten (vgl. Baeriswyl/Milani/Schmid, a.a.O., N 54 zu Art. 33 SchKG).

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten in Höhe von CHF 100.00 zu Lasten des Gesuchstellers (Art. 19 EGzSchKG i.V.m. Art. 48 GebVSchKG [SR 281.35]).

E. 6

/ 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.